

Die Trennung der Aufgaben von Arzt und Apotheker geht auf das Jahr 1231 zurück. Diese seinerzeit eingeführte Regelung findet sich sinngemäß auch heute noch in den apotheken- und arzneimittelrechtlichen Vorschriften wieder. Eine Ausprägung dieser Aufgabentrennung zum Schutz von Patientinnen und Patienten ist das Abspracheverbot im § 11 Apothekengesetz.

Auch elektronische Verschreibungen sind vom Abspracheverbot erfasst, so dass sich durch die alsbaldige Einführung keine diesbezüglichen Änderungen ergeben.

Wann eine Absprache zulässig ist und welche Produkte konkret von den Ausnahmen im Apothekengesetz erfasst sind, war bereits vielfältig Gegenstand von gerichtlichen Verfahren. So wird der Begriff der Zytostatikazubereitungen, für die Ausnahmen vom Abspracheverbot bestehen, von Gerichten i.d.R. sehr weit interpretiert, so dass auch Antikörper, „small molecules“ und Hormone erfasst sind.

Auch für Begleittherapien oder sonstige parenteral zu verabreichende Arzneimittel können im Einzelfall rechtfertigende Gründe für Zuleitungen vorliegen. Die Gründe können dabei sowohl medizinischer als auch wirtschaftlicher Natur sein.

In Zweifelsfällen sollte seitens der Apotheke das Gespräch mit dem verschreibenden Arzt gesucht werden, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Zuführungen von Patienten und Zuweisungen von Verschreibungen zu vergegenwärtigen.